

Der Zahlungsbefehl

Für die betriebene Person beginnt die Betreibung damit, dass ihr der Postbote (oder der Betreibungsweibel) den Zahlungsbefehl in die Hand drückt. Die Zustellung kann nicht verhindert werden. Wenn es sein muss, wird sie mit der Polizei erzwungen. Wer sich wehren will, muss Rechtsvorschlag machen.

Mahnung nicht nötig. Entgegen anders lautenden Gerüchten braucht es vor der Zustellung des Zahlungsbefehls keine Mahnung (geschweige denn deren drei).

Manchmal glaubt der Gläubiger selbst nicht an den Erfolg. Es gibt vielfältige Gründe, ein Betreibungsbegehren zu stellen. Oft weiss der Gläubiger schon zu Beginn, dass seine Chancen im Betreibungsverfahren nicht die besten sind. Manchmal geht es bloss darum, die betriebene Person einzuschüchtern. Mitunter hofft er einfach, dass sie die Frist für die Erhebung des Rechtsvorschlags verpassen wird.

Die Betreibung unterbricht die Verjährung einer Forderung. Blosser Mahnungen unterbrechen die Verjährung nicht. Es braucht dazu eine anerkennende Handlung der betriebenen Person (z.B. eine Teilzahlung oder eine schriftliche Schuldanerkennung), eine Klage oder eben – die Stellung des Betreibungsbegehrens (Art. 135 OR).

1 Der Zahlungsbefehl heisst nur so

Genau besehen handelt es sich beim Zahlungsbefehl um einen Mahnbescheid, der mit amtlicher Hilfe zugestellt wird. Niemand befiehlt hier irgendetwas. Das Papier wird zugestellt, weil eine Person behauptet, sie habe Geld von der betriebenen Person zugut und weil sie den Kostenvorschuss bezahlt hat.

2 Was muss im Zahlungsbefehl stehen?

Der Zahlungsbefehl muss alle Angaben enthalten, die nötig sind, damit die betriebene Person erkennen kann, wer sie betreibt und worauf er sein Begehren stützt. Der Gläubiger hat diese Angaben im Betreibungsbegehren machen müssen (Art. 67 SchKG). Die betriebene Person soll gestützt auf diese Angaben entscheiden können, ob sie die Forderung anerkennen will oder nicht.

3 Die Zustellung des Zahlungsbefehls

3.1 Was heisst «Zustellung»?

Weil es so einfach war für den Gläubiger, eine Betreibung zu starten, muss eine hohe Gewähr dafür bestehen, dass der Zahlungsbefehl tatsächlich in die Hand der betriebenen Person kommt: Sie soll mit Sicherheit von der Betreibung Kenntnis erhalten, und es soll ihr ohne weiteres möglich sein, sie wieder anzuhalten. Deshalb muss der Zahlungsbefehl «zugestellt» werden (Art. 71 und 72 SchKG).

Nur wenn der Zahlungsbefehl tatsächlich in die Hand der betriebenen Person gelangt, ist er «zugestellt».

«Zustellung» – mehr als ein eingeschriebener Brief. Der Zahlungsbefehl wird normalerweise durch die Post zugestellt, selten durch die Betreibungsbeamtin oder durch eine Angestellte des Betreibungsamts (Art. 72 Abs. 1 SchKG). Die Beamtin kann den Zahlungsbefehl in keinem Fall einfach in den Briefkasten der betriebenen Person werfen. Der Zahlungsbefehl muss ihr formell zugestellt werden. «Zustellung» heisst: Das Papier namens «Zahlungsbefehl» wechselt von der Hand der Zustellbeamtin in die Hand der betriebenen Person. Die Zustellbeamtin vermerkt auf dem Exemplar, welches sie der betriebenen Person übergeben hat, und auf dem Doppel des Zahlungsbefehls, welches via Betreibungsamt an den Gläubiger übermittelt wird, wann sie den Zahlungsbefehl wem ausgehändigt hat.

Anders als beim eingeschriebenen Brief gibt es keine fingierte Zustellung. Wird der Empfängerin eines eingeschriebenen Briefs eine Abholungseinladung in den Briefkasten oder ins Postfach gelegt, so gilt der Brief in der Regel als am letzten Tag der Abholfrist als empfangen, selbst wenn sie ihn nicht abholt. Nicht so beim Zahlungsbefehl. Hier gibt es keine fingierte Zustellung. Das Betreibungsamt muss weiterhin versuchen, den Zahlungsbefehl zuzustellen. Nötigenfalls lässt das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl durch die Polizei oder eine Gemeindebeamtin zustellen. Nur wenn alle Stricke reissen, ersetzt die Publikation des Zahlungsbefehls im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im kantonalen Amtsblatt die Zustellung (Art. 66 Abs. 4 SchKG).

Elektronische Zustellung. Mit der Zustimmung der betroffenen Person können Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide der Betreibungs- und Konkursämter und der Aufsichtsbehörden elektronisch zugestellt werden (Art. 34 Abs. 2 SchKG).

3.2 Wie wird der Zahlungsbefehl zugestellt?

Der Zahlungsbefehl wird der betriebenen Person idealtypisch in ihrer Wohnung oder an ihrem Arbeitsort zugestellt. Wird sie nicht angetroffen, kann der Zahlungsbefehl auch einer erwachsenen (beziehungsweise einer «erwachsen scheinenden») Person ausgehändigt werden, welche zu ihrer Haushaltung gehört. An Mitglieder einer Wohngemeinschaft oder an UntermieterInnen darf der Zahlungsbefehl nicht ausgehändigt werden. Wird niemand angetroffen, wird die betriebene Person oft aufgefordert, den Zahlungsbefehl auf dem Betreibungsamt abzuholen. Wenn die betriebene Person gegenüber dem Betreibungsamt ausdrücklich jemanden ermächtigt hat, Betreibungsurkunden entgegenzunehmen, kann die Zustellung auch an sie erfolgen. Das kann zum Beispiel eine Anwältin oder ein Sozialdienst sein.

«Gütergemeinschaft». Wenn die betriebene Person mit ihrem Ehepartner in «Gütergemeinschaft» lebt, muss der Zahlungsbefehl auch ihrem Partner zugestellt werden (Art. 68a SchKG)¹.

Minderjährige Betriebene. Ist die betriebene Person minderjährig, wird der Zahlungsbefehl grundsätzlich ihrem gesetzlichen Vertreter, also einem Elternteil zugestellt. Zugestellt wird also zum Beispiel an die Mutter, betrieben ist aber der Sohn. Besteht eine Beistandschaft nach Art. 325 ZGB (eine «Erziehungsbeistandschaft»), so wird der Zahlungsbefehl auch dem Beistand zugestellt, sofern die Beistandschaft dem Betreibungsamt mitgeteilt worden ist (Art. 68c Abs. 1 SchKG). Steht die Forde-

¹ Der Güterstand der «Gütergemeinschaft» ist äusserst selten. Er entsteht nur mit öffentlicher Beurkundung. Die überwiegende Mehrheit der Verheirateten lebt unter dem gesetzlichen Güterstand der «Errungenschaftsbeteiligung».

rung im Zusammenhang mit dem eigenen Verdienst, mit dem eigenen Vermögen oder einem eigenen Geschäftsbetrieb der minderjährigen Person, so wird der Zahlungsbefehl ihrem gesetzlichen Vertreter und ihr selbst gestellt (Art. 68c Abs. 2 SchKG).

Beistandschaft oder Vorsorgeauftrag bei volljährigen Betriebenen. Steht die betriebene Person unter Beistandschaft, ist der Beistand mit der Vermögensverwaltung beauftragt und hat die Erwachsenenschutzbehörde die Beistandschaft dem Betreibungsamt mitgeteilt, so wird der Zahlungsbefehl dem Beistand zugestellt (Art. 68d Abs. 1 SchKG). Dasselbe gilt bei einem Vorsorgeauftrag. Ist die Handlungsfähigkeit der betriebenen Person nicht eingeschränkt, so wird der Zahlungsbefehl auch ihr zugestellt (Art. 68d Abs. 2 SchKG).

3.3 Wann wird der Zahlungsbefehl zugestellt?²

3.3.1 Nicht während der geschlossenen Zeiten und der Betreibungsferien

An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen sind alle SchuldnerInnen vor der Zustellung von Zahlungsbefehlen gefeit. Diese dürfen werktags von morgens sieben Uhr bis abends 20 Uhr zugestellt werden. Während der Betreibungsferien dürfen keine Zahlungsbefehle zugestellt werden: sieben Tage vor und nach Ostern, vom 15. bis zum 31. Juli, sieben Tage vor und nach Weihnachten.

3.3.2 Nicht während eines individuellen Rechtsstillstands

Während die geschlossenen Zeiten und die Betreibungsferien für alle betriebenen Personen gelten, gibt es individuelle Gründe, welche bestimmte Personen vor der Zustellung eines Zahlungsbefehls schützen:

- **Militärdienst, Zivildienst oder Schutzdienst (Art. 57 bis 57e SchKG).** Wer Militärdienst, Zivildienst oder Schutzdienst leistet, ist vor der Zustellung von Zahlungsbefehlen geschützt, solange der Dienst dauert. Hat der Dienst ohne Unterbrechung mindestens 30 Tage gedauert, besteht der Schutz danach zwei Wochen weiter. Keinen Schutz genießt der Dienstleistende gegen Betreibungen für Alimente. Wird der Dienst aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet, besteht kein Rechtsstillstand.
- **Tod einer nahestehenden Person (Art. 58 SchKG).** Während zwei Wochen geschützt sind Personen, deren Ehegatte, eingeschriebener Partner, Hausgenosse oder Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie gestorben ist.
- **Betreibung für Erbschaftsschulden (Art 59 SchKG).** Der Rechtsstillstand dauert zwei Wochen, beziehungsweise so lange, bis über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft entschieden ist.
- **Verhaftung (Art. 60 SchKG).** Der verhafteten Person wird eine Frist gesetzt, während der sie einen Vertreter bezeichnen kann.
- **Schwere Erkrankung (Art. 61 SchKG).** Hat eine schwere Erkrankung zur Folge, dass es für die betriebene Person unmöglich oder unzumutbar ist, im Betreibungsverfahren aktiv zu werden, verfügt der Betreibungsbeamte einen befristeten Rechtsstillstand. Anspruch auf die Verfügung des Rechtsstillstands haben auch Betriebene, deren Krankheit die Ursache für die Zahlungsunfähigkeit ist.

² Mehr dazu im Schulden-ABC unter dem Stichwort «Schonzeiten»

- **Epidemie oder Landesunglück (Art. 62 SchKG).** Der Bundesrat oder die Kantonsregierung kann bei Epidemien, Krieg oder während eines «Landesunglücks» für bestimmte Regionen oder bestimmte Teile der Bevölkerung den Rechtsstillstand beschliessen.

3.3.3 Fristauslauf während der Betreibungsferien oder des Rechtsstillstands

Läuft eine Frist während der Betreibungsferien aus, verlängert sie sich bis zum dritten Werktag nach ihrem Ende (Art. 63 SchKG).

Beispiel: Der Zahlungsbefehl wird der betriebenen Person am Samstag, dem 5. Juli, zugestellt (das ist zulässig, denn der Samstag ist kein staatlich anerkannter Feiertag und auch kein Sonntag). Die zehntägige Frist für den Rechtsvorschlag würde am 15. Juli auslaufen. Vom 15. Juli bis zum 31. Juli sind Betreibungsferien. Der 1. August ist ein staatlich anerkannter Feiertag und kommt auf einen Freitag zu liegen. Am Samstag, dem 2., und Sonntag, dem 3. August, kann die Frist ebenfalls nicht auslaufen. Die ersten nützlichen Werktage sind Montag, Dienstag und Mittwoch, 4., 5. und 6. August. Die Rechtsvorschlagsfrist von zehn Tagen läuft somit am 6. August aus.

4 Fehler bei der Zustellung

Grundsätzlich sind Fehler bei der Zustellung des Zahlungsbefehls mit Beschwerde anzufechten. Es ist jedoch in der Regel ein pragmatisches Vorgehen am Platz.

Nach der Praxis des Bundesgerichts beginnt der Zahlungsbefehl seine Wirkung zu entfalten, sobald die betriebene Person trotz Fehler bei der Zustellung vom Zahlungsbefehl Kenntnis erhält (BGE 120 III 114, bestätigt im BGE vom 17. Januar 2002). Damit läuft selbst bei fehlerhafter Zustellung grundsätzlich ab Kenntnisnahme eine Frist von zehn Tagen zur Einreichung des Rechtsvorschlags.